

Ausfertigung



Amtsgeschicht Tostedt

7 II 73/16

Tostedt, 07.07.2017

Beschluss

In der Gefahrenabwehrsache

betreffend

Cécile Lecomte, Lüneburg



Antragstellerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christian Woldmann, Schulterblatt 124, 20357 Hamburg

Geschäftszeichen: 396/16

Beteiligte und Antragsgegnerin:

Polizeidirektion Lüneburg, 21332 Lüneburg

hat das Amtsgeschicht Tostedt am 25.08.2017 durch die Richterin Peeck beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die am 08.04.2016 erfolgte Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Der Geschäftswert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit ihrer Ingewahrsamnahme anlässlich einer Protestaktion.

Die Antragstellerin ist bekannte Kletteraktivistin, die sich im gesamten Bundesgebiet, u.a. in der Anti-Atom-Bewegung engagiert.

Am 08.04.2016 beteiligte sich die Antragstellerin kurz nach Mitternacht unter Einsatz von Klettertechnik und Anti-Atom-Bannern an einer gegen den Transport von Uranerzkonzentrat zur AREVA Uranfabrik in Narbonne-Malvési in Süd-Frankreich gerichteten Aktion in Buchholz i.d. Nordheide.

Die Aktion fand an einer Fußgängerbrücke am Buchholzer Bahnhof statt. Die Antragstellerin seilte sich gemeinsam mit einer weiteren Kletteraktivistin mit Hilfe von Klettergeschirr und Klettersäcken von der Bahnbrücke über den Gleisen unmittelbar über einer Hochspannungsleistung ab. Die Aktion wurde von Kamerateams und Pressevertretern sowie ca. 20 weiteren Personen begleitet.

Nachdem der Bahnverkehr gesperrt und die Oberleitungen abgeschaltet worden waren, wurden die Antragstellerin und die weitere Aktivistin durch Kräfte des Höheninterventionsteams der Berufsfeuerwehr Hamburg abgeseilt. Die übrigen, nicht kletternden Teilnehmer der Protestaktion erhielten Platzverweise oder wurden von den Polizeibeamten eingekesselt.

Die Antragstellerin wurde durch Polizeibeamte der PI Harburg gegen 03:15 Uhr in Gewahrsam genommen. Die Kontaktaufnahme zu dem richterlichen Eildienst scheiterte aufgrund der Nachtzeit.

Vor Aufnahme in die Gewahrsamszelle erfolgte eine Durchsuchung der Antragstellerin und ihrer mitgeführten Sachen. Der Antragstellerin wurden sämtliche Hilfsmittel, wie etwa Gelenkschoner sowie ferner Kleidungsstücke abgenommen. Die Antragstellerin wies die Polizeibeamten unter Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises und eines fachärztlichen Attestes auf die Notwendigkeit der Versorgung mit diversen Hilfsmitteln hin. Wegen der näheren Einzelheiten wird Bezug genommen auf Bl. 10 f. d.A.

Die Entlassung der Antragstellerin aus dem Gewahrsam erfolgte um 05:05 Uhr.

Gegen die Antragstellerin wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Stade eingeleitet, welches inzwischen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

Mit ihrem Antrag begehrt die Antragstellerin die nachträgliche Feststellung, dass die nächtliche Freiheitsentziehungsmaßnahme am 08.04.2016 durch die niedersächsische Landespolizei der PI Harburg von ca. 03:15 Uhr bis ca. 05:15 Uhr dem Grunde nach und hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung rechtswidrig war.

Wegen der Einzelheiten der Einwendungen wird Bezug genommen auf die Ausführungen der Antragstellerin in den Schriftsätzen vom 06.05.2016 (Bl. 1 ff. d.A.) sowie vom 04.10.2016 (Bl. 70 ff. d.A.).

II.

1.

Der Antrag ist zulässig.

Das angerufene Gericht ist gemäß § 19 Abs. 2 und 3 Nds.SOG für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung zuständig. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit wurde durch die Antragstellerin auch innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme beantragt, § 19 Abs. 2 Satz 1 Nds.SOG.

Weiter hat die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme geltend gemacht. Im Hinblick auf den hohen Wert des Freiheitsrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG besteht bei beendeten Freiheitsentziehungen regelmäßig ein fortwährendes Rechtsschutzinteresse an einer Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung (OLG München, Beschluss vom 09.08.2007, 34 Wx 31/07, zitiert nach juris).

2.

Der Antrag ist auch begründet.

Die Antragsgegnerin stützt die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung auf § 18 Abs. 1 Nr. 2 Nds.SOG.

Das Gericht konnte vorliegend offen lassen, ob die Versammlung gemäß § 8 Abs. 2 NVersG wirksam aufgelöst wurde und die Antragsgegnerin zu Recht Polizeirecht angewendet hat.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin liegen die Voraussetzung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 Nds.SOG nicht vor. Danach kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern.

Dabei kommt es für die Frage, ob die Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit vorliegt, auf die im Polizei- und Ordnungsrecht maßgebliche Bewertung des Vorliegens einer Gefahr ex ante und nicht auf die rechtliche Würdigung des Falles bei rückwirkender Betrachtung an (BVerwG, Urteil vom 01.07.1975, I C 35.70, zitiert nach juris).

Das Gericht kann offen lassen, ob die Antragsgegnerin bei einer ex ante Bewertung zu Recht von der andauernden oder unmittelbar bevorstehenden Begehung von Straftaten gemäß §§ 315, 316 b Abs. 1 Nr. 1, 240 StGB oder Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 62, 64b Abs. 2 Nr. 5 EBO ausgehen konnte.

Jedenfalls war die Maßnahme nicht unerlässlich im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 2 Nds.SOG. Unerlässlichkeit bedeutet, dass das Mittel der polizeilichen Ingewahrsamnahme nur angewendet werden darf, wenn es zur Verhinderung der befürchteten Straftat geeignet und erforderlich ist und den Einzelnen oder die Allgemeinheit weniger beeinträchtigende Maßnahmen nicht ersichtlich sind (OVG Lüneburg, Urteil vom 24.02.2014, 11 LC 228/12, zitiert nach juris).

Der Antragsgegnerin standen hier mildere, gleich geeignete Mittel zur Verfügung. Als mildere und die Antragstellerin weniger belastende Maßnahme kam die Beschlagnahme des von der Antragstellerin mitgeführten Klettergeschirrs in Betracht, wodurch ein erneutes Abseilen über den Gleisen hätte verhindert werden können. Des Weiteren kam die Erteilung eines Platzverweises in Betracht.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin sind diese Maßnahmen nicht bereits deshalb ungeeignet, da es sich bei der Antragstellerin um eine bekannte Aktivistin handelt. Da die Ingewahrsamnahme eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG darstellt, ist insbesondere bei der Prüfung ihrer Unerlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 14.09.2011, 22 W 2/11, zitiert nach juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.03.2011, 1 S 2513/10, zitiert nach juris). Diesem strengen Maßstab wird die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass die Antragstellerin sich den Anordnungen der Polizei wie Platzverweisen und Räumungsverfügungen von vornherein widersetzen würde, nicht gerecht.

Die Maßnahme war auch hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung rechtswidrig.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin war die Vorenthaltung der Hilfsmittel der Antragstellerin, wie etwa der Handgelenkschoner, nicht von den Vorschriften der §§ 22 Abs. 1 Nr. 1, 23 Abs. 1 Nr. 1 Nds.SOG gedeckt.

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 Nds.SOG kann die Polizei eine Person durchsuchen, wenn sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 Nds.SOG kann die Polizei eine Sache durchsuchen, wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 22 Nds.SOG durchsucht werden darf. Die Durchsuchung der Person der Antragstellerin sowie ihrer mitgeführten Sachen erfolgte insoweit nach dem Vortrag der Antragsgegnerin zur Eigensicherung der handelnden Polizeivollzugsbeamten sowie zur Verhinderung der Verletzung der eigenen oder dritter Personen.

Die Maßnahme war unverhältnismäßig. Das Gericht vermochte nicht zu der Überzeugung gelangen, dass von den Hilfsmitteln eine Gefahr für die eigenen oder dritte Personen ausging, wonach eine Eigensicherung gerechtfertigt war. Darüber hinaus benötigte die Antragstellerin die Hilfsmittel, insbesondere die Bandagen und Schoner, aufgrund einer rheumatischen Erkrankung. Sie hat den Polizeibeamten ihren Schwerbehindertenausweis sowie ein ärztliches Attest, woraus sich die Unverzichtbarkeit dieser Hilfsmittel ergibt, auch vorgelegt.

Einen Verstoß gegen Art. 104 Abs. 2 GG vermochte das Gericht hingegen nicht festzustellen. Durch die Polizeibeamten wurde versucht, telefonisch mit dem richterlichen Bereitschaftsdienst Kontakt aufzunehmen, um eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Ingewahrsamnahme herbeizuführen, was jedoch aufgrund der Nachtzeit nicht gelang. Das Fehlen des richterlichen Bereitschaftsdienstes zur Nachtzeit begegnet vorliegend keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10.12.2003, 2 BvR 1481/02, zitiert nach juris).

Weitere Maßnahmen unterblieben seitens der Antragsgegnerin gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nds.SOG zu Recht, da nach zutreffender Prognose eine Entscheidung erst nach Wegfall der Maßnahme ergangen wäre.

Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf § 19 Abs. 4 Nds.SOG i.V.m. § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Tostedt, Unter den Linden 23, 21255 Tostedt oder dem Landgericht Stade, Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Peeck
Richterin

Ausgefertigt:

Amtsgericht Tostedt, 28. August 2017

Herrmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

